

Antrag

der Abg. Siegfried Lehmann u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Effektiverer Schutz von Schülern und Auszubildenden vor Missbrauch, sexueller Nötigung und sexueller Beleidigung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr vorliegen über Fälle sexueller Übergriffe in Schulen und in Einrichtungen der beruflichen Bildung (einschl. Ausbildungsstätten), sowie in wie vielen Fällen entsprechende Ermittlungsverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Beweisen nicht eingeleitet oder eingestellt wurden und in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren die Verfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurden, weil die Erheblichkeit der sexuellen Handlungen verneint wurde;
2. ob es zutrifft, dass einem Arzt in Singen, gegen den mehrfach Anzeigen von bei ihm beschäftigten Arzthelferinnen wegen sexueller Übergriffe vorlagen und gegen den ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Nötigung im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen vorliegt (Az.: Cs 43 Js 21288/07) bis heute die Ausbildungsbefugnis nicht entzogen wurde;
3. wie die staatliche Aufsichtsbehörde in Ziffer 2 beschriebenen Fall den Beschluss des Bezirksberufsgerichts für Ärzte bewertet, in dem das Verfahren gegen diesen Arzt wegen geringer Schuld analog § 153 a StPO gegen eine Geldauflage eingestellt wurde und auf welchen tatsächlichen Feststellungen die Festsetzung der Geldauflage beruht;

4. ob sie in obigem Fall die Rechtsauffassung der zuständigen Bezirksärztekammer Südbaden teilt, wonach ein Entzug der Ausbildereignung nicht möglich ist und wie sie begründet, dass die persönliche Eignung und die Erfüllung der Pflichten des Arztes (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 und §§ 28, 29 des Berufsbildungsgesetzes) weiterhin gegeben sind;
5. ob und in welchen Fällen sie Möglichkeiten aufsichtsrechtlichen Einschreitens sieht, wenn sexuelle Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsgrenze vorliegen oder in Fällen geringer Schuld des Täters;
6. welche Empfehlungen und Hilfen sie Schülern und Auszubildenden gibt, um Fälle von sexuellen Übergriffen beweiskräftig anzeigen zu können;
7. ob und inwieweit sie schulaufsichtliche Maßnahmen erwägt, um sexuellen Übergriffen in staatlichen, kirchlichen und privaten Schulen und Ausbildungseinrichtungen vorzubeugen;
8. welche Führungszeugnisse bei der Einstellung von Lehrkräften und Auszubildenden verlangt werden, denen Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende anvertraut werden und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang einschlägigen Einstellungsverfügungen wegen geringer Schuld (§§ 153, 153 a StPO) oder Strafbefehlen zukommt;

II.

an allen Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich von sexuellen Übergriffen Betroffene wenden können;

III.

eine erneute Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Ausbilders (§§ 28, 29 und § 14 Abs. 1 Nr. 5 Berufsbildungsgesetz) vorzunehmen, mit dem Ziel, im Falle des Singener Arztes den Entzug der Ausbildereignung zu bewirken.

13. 04. 2010

Lehmann, Rastätter, Bauer, Sckerl, Neuenhaus GRÜNE

Begründung

Sexuelle Übergriffe an Schulen und beruflichen Bildungseinrichtungen werden in Baden-Württemberg weitgehend als Einzelfälle behandelt, ohne dass die gesamte gesellschaftliche Tragweite erkannt wird.

Hinzu kommt, dass sich die staatliche Aufsicht erst dann in der Lage sieht einzuschreiten, wenn strafrechtliche Verurteilungen gegen die Täter vorliegen.

In vielen Fällen werden sexuelle Übergriffe für nicht nachweisbar erklärt, oder es wird die Erheblichkeit der sexuellen Handlungen bezweifelt (im Fall des Singener Arztes z. B. bei Umarmungen von hinten, Berührung von Po

und Brüsten, Andrücken des Unterleibs, Griff unter das getragene Oberteil im Hüftbereich).

Im Fall des Singener Arztes, in dem zehn Frauen (Auszubildende und Arzthelferinnen) die sexuellen Übergriffe übereinstimmend schilderten, wurden die Verfahren eingestellt, weil teilweise die Erheblichkeit der sexuellen Übergriffe von der Staatsanwaltschaft geleugnet wurde, teilweise fehlten Strafanträge für sexuelle Beleidigung, teilweise wurde aufgrund des Alters der Betroffenen eine Strafbarkeit wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen abgelehnt. Die zuständige Bezirksärztekammer hat mit Beschluss vom 12. Februar 2010 entschieden, dass sie ein Verfahren zum Entzug der Ausbildereignung nicht durchführen will. Das Sozialministerium sieht keine Veranlassung zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten.

Mit diesem Antrag soll eine verbesserte Aufsicht über pädagogische und berufsbildende Einrichtungen bewirkt werden; es kann und darf nicht sein, dass dort Schutzrechte für Schüler und Auszubildende nicht wirken.

Deshalb ist es unerlässlich, dass Anlaufstellen für Betroffene von sexuellen Übergriffen eingerichtet werden und dass auch im Fall des Singener Arztes eine erneute Überprüfung seiner Ausbildereignung vorgenommen wird. Dabei darf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht davon abhängen, ob die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte strafbares Verhalten und eine Wahrscheinlichkeit der Verurteilung erkennen.

Vielmehr müssen die Voraussetzungen des Berufsbildungsgesetzes als Maßstab herangezogen werden, nach denen es eine Pflicht des Ausbilders ist, „dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden“ (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 BerufsbildungsgG).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 Nr. PIG-6500.20/837/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, dem Justizministerium, dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr vorliegen über Fälle sexueller Übergriffe in Schulen und in Einrichtungen der beruflichen Bildung (einschl. Ausbildungsstätten), sowie in wie vielen Fällen entsprechende Ermittlungsverfahren in den letzten fünf Jahren mangels Beweisen nicht eingeleitet oder eingestellt wurden und in wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren die Verfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurden, weil die Erheblichkeit der sexuellen Handlungen verneint wurde;

Auf die Ausführungen des Antrags der Abgeordneten Ingo Rust u. a. SPD, Sexueller Missbrauch Minderjähriger an und im Umfeld der Schule, Drucksache 14/5619 wird hingewiesen.

Dem Justizministerium liegen darüber hinaus hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Statistiken der Justiz werden nicht in einer Weise geführt, dass sie eine Differenzierung nach Tatmodalitäten, beispielsweise dem Tatort, zulassen.

Auch im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport werden keine Statistiken dazu geführt.

2. ob es zutrifft, dass einem Arzt in Singen, gegen den mehrfach Anzeigen von bei ihm beschäftigten Arzthelferinnen wegen sexueller Übergriffe vorlagen und gegen den ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen Nötigung im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen vorliegt (Az.: Cs 43 Js 21288/07) bis heute die Ausbildungsbefugnis nicht entzogen wurde;

Die Bezirksärztekammer Südbaden hatte untersucht, ob einem Arzt in Singen gemäß § 33 Berufsbildungsgesetz (BBiG) das Einstellen und Ausbilden zu untersagen ist. Nach eingehender Prüfung kam sie letztlich zu dem Ergebnis, dass für eine solche Entscheidung keine tragfähige Grundlage gegeben ist (zu den Gründen vgl. I. 4.). Zu dem im Antrag erwähnten Strafbefehl ist darauf hinzuweisen, dass dieser aufgrund einer versuchten Nötigung und nicht wegen sexueller Übergriffe ergangen ist.

3. wie die staatliche Aufsichtsbehörde in Ziffer 2 beschriebenen Fall den Beschluss des Bezirksberufsgerichts für Ärzte bewertet, in dem das Verfahren gegen diesen Arzt wegen geringer Schuld analog § 153 a StPO gegen eine Geldauflage eingestellt wurde und auf welchen tatsächlichen Feststellungen die Festsetzung der Geldauflage beruht;

Das Bezirksberufsgericht für Ärzte in Freiburg hat das gegen einen Singener Arzt eingeleitete berufsgerichtliche Verfahren unter entsprechender Anwendung des § 153 a Abs. 2 StPO eingestellt unter Erteilung der Auflage, einen Geldbetrag zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Die Einstellung erfolgte, nachdem im berufsgerichtlichen Verfahren auch nach der Vernehmung zahlreicher Zeuginnen kein Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden konnte, auf den eine Verurteilung hätte gestützt werden können.

Die Bezirksberufsgerichte sind selbstständige Organe der Rechtspflege und genießen gemäß Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz ebenso wie ordentliche Gerichte richterliche Unabhängigkeit. Sie sind keiner staatlichen Aufsicht unterworfen. Eine Bewertung ihrer Entscheidungen verbietet sich daher.

4. ob sie in obigem Fall die Rechtsauffassung der zuständigen Bezirksärztekammer Südbaden teilt, wonach ein Entzug der Ausbildungsbeurteilung nicht möglich ist und wie sie begründet, dass die persönliche Eignung und die Erfüllung der Pflichten des Arztes (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 und §§ 28, 29 des Berufsbildungsgesetzes) weiterhin gegeben sind;

Nach § 33 Abs. 2 BBiG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer wiederholt oder schwer gegen das Berufsbildungsgesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat (§ 29 Nr. 2 BBiG).

Bei der persönlichen Eignung zum Einstellen und Ausbilden von Auszubildenden handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen rechtlicher Beurteilung auch der durch den Entzug der Ausbildungsbefugnis verbundene Eingriff in Freiheitsrechte des Ausbildungsbetriebes und des Ausbilders berücksichtigt werden muss (Artikel 12 und 14 Grundgesetz). Ein

solcher Entzug ist als Ultima Ratio anzusehen. Eine behördliche Entscheidung hinsichtlich der Eignung oder der Unzuverlässigkeit einer Person kann daher nur auf gerichtlich nachprüfbar und feststellbare Tatsachen gestützt werden. Belastende Sachverhalte, auf die eine Verurteilung hätte gestützt werden können, konnten aber, wie unter Ziffer I. 3. dargelegt, zur Überzeugung des Berufsgerichts nicht festgestellt werden und konnten daher auch nicht Grundlage einer behördlichen Entscheidung hinsichtlich einer Untersagung des Einstellens und Ausbildens sein. Der Bezirksärztekammer selbst stehen aber bei der Ermittlung und Feststellung eines Sachverhalts im Vergleich zum Berufsgericht wesentlich geringere Möglichkeiten und Kompetenzen zu.

Die Bezirksärztekammer Südbaden unterliegt nur der Rechts- und nicht der Fachaufsicht des Sozialministeriums. Dieses kann daher seine Entscheidung nicht an die Stelle derjenigen der Bezirksärztekammer setzen. Rein aufsichtsrechtlich war diese Entscheidung aber nicht zu beanstanden.

5. ob und in welchen Fällen sie Möglichkeiten aufsichtsrechtlichen Einschreitens sieht, wenn sexuelle Übergriffe unterhalb der Strafbarkeitsgrenze vorliegen oder in Fällen geringer Schuld des Täters;

Wenn von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerichtlich nachprüfbar belastende Sachverhalte festgestellt wurden, nach denen die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt und die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den mit einem Entzug der Ausbildungsbefugnis verbundenen Eingriff in Freiheitsrechte des Ausbildungsbetriebes und des Ausbilders rechtfertigen können, hat sie gemäß § 33 Abs. 2 BBiG das Einstellen und Ausbilden zu untersagen. Sofern es sich bei den gerichtlich nachprüfbar festgestellten Sachverhalten um sexuelle Übergriffe auf Auszubildende handelt, kommt es nicht darauf an, ob Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegen.

Wie unter Ziffer I. 4. dargelegt, unterliegt die Bezirksärztekammer Südbaden nur der Rechts- und nicht der Fachaufsicht des Sozialministeriums. Ein Einschreiten im Wege der Rechtsaufsicht kommt nur dann in Betracht, wenn behördliche Entscheidungen als rechtswidrig zu bewerten sind.

Im schulischen Bereich setzen die Möglichkeiten aufsichtsrechtlichen Einschreitens nicht die Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens voraus. Sexuelle Übergriffe von Lehrkräften werden von der Schulaufsicht in jedem Einzelfall aufgegriffen.

6. welche Empfehlungen und Hilfen sie Schülern und Auszubildenden gibt, um Fälle von sexuellen Übergriffen beweiskräftig anzeigen zu können;

Bei Verdacht von sexuellen Übergriffen ist primäres Ziel der Schule bzw. der Lehrkräfte sowie der im schulischen System vorhandenen schulpsychologischen Beratungsstellen und Beratungslehrkräfte die Stärkung und Unterstützung des betroffenen Kindes oder des Jugendlichen, insbesondere die Vertrauensbasis zu stärken und Hilfe zu signalisieren. Dies schließt die Aufgabe ein, Opfer auf spezialisierte Einrichtungen und fachliche Hilfe hinzuweisen, um das Vorgehen sowie weitere mögliche Schritte auch in Bezug auf eine eventuelle spätere Strafverfolgung zu klären. Wichtig ist es die Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse des Opfers zu berücksichtigen. Wie auch in der vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport herausgegebenen Handreichung „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ enthalten, kann die ins Vertrauen gezogene Lehrkraft eine rechtliche Vertretung des Opfers anregen, die qualifizierten Beistand des Opfers in straf- und zivilrechtlichen Fragen gewährleisten kann. Die Lehrkraft ist eine den Hilfsprozess begleitende Per-

son, die allgemein beraten und an fachkompetente Stellen weitervermitteln kann. Bei konkreten Verdachtsmomenten sind von der Schule bzw. von der Schulaufsicht unverzüglich die zuständigen Behörden, insbesondere das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

Im Infodienst SchulNews online der Ausgabe März/April 2010 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, der sich an Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen richtet, wurden Hinweise zum Thema der sexuellen Gewalt gegeben und eine Übersicht mit Kontaktdaten von spezialisierten Einrichtungen und örtlichen Anlaufstellen wie Kinderschutzeinrichtungen zur Verfügung gestellt, die hilfreiche und aufklärende Informationen bieten.

Als Ansprechpartner/-innen für die Auszubildenden stehen die Ausbildungsberater/-innen der zuständigen Stellen zur Verfügung.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag (BWHT) für das Handwerk und die Industrie- und Handelskammer (IHK) Stuttgart als federführende IHK für die berufliche Ausbildung in Baden-Württemberg haben dem Wirtschaftsministerium gegenüber Stellungnahmen abgegeben. Werden danach Ausbildungsberater/-innen auf das Thema „sexuelle Belästigung“ angesprochen, so verweisen diese in der Regel auf die rechtlichen Möglichkeiten (Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft; bei Körperverletzungen, einen Arzt konsultieren, der die Körperverletzung attestiert).

7. ob und inwieweit sie schulaufsichtliche Maßnahmen erwägt, um sexuellen Übergriffen in staatlichen, kirchlichen und privaten Schulen und Ausbildungseinrichtungen vorzubeugen;

Die Schulaufsicht prüft bereits bei der Einstellungsentscheidung auf der Grundlage aller vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere auch des vorliegenden Führungszeugnisses, ob die charakterliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Einstellung in den Schuldienst vorliegt.

Jedem Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch zu Lasten von Schülerinnen und Schülern, der ihr bekannt wird, geht die Schulaufsicht rüchhaltlos nach. Gegebenenfalls leitet sie ein Disziplinarverfahren ein, das bei staatsanwaltlichen Ermittlungen ausgesetzt werden kann und prüft die Notwendigkeit einer vorläufigen Dienstenthebung nach § 22 Landesdisziplinargesetz.

Schulen in freier Trägerschaft wählen ihre Lehrkräfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung aus (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. März 2007, 9 S. 1673/06). Über schwerwiegende dienstliche oder außerdienstliche Verfehlungen der Schulleitung oder der Lehrkräfte, also auch über den Verdacht des sexuellen Missbrauchs, haben Ersatzschulen die Schulaufsicht zu informieren (Ziffer 10 Abs. 1 Nr. 5 VVPSchG). Erfährt die Schulaufsicht auf diese oder andere Weise von solchen Vorwürfen, entscheidet sie, ob die Unterrichtstätigkeit nach § 8 Privatschulgesetz zu untersagen ist.

8. welche Führungszeugnisse bei der Einstellung von Lehrkräften und Auszubildenden verlangt werden, denen Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende anvertraut werden und welche Bedeutung in diesem Zusammenhang einschlägigen Einstellungsverfügungen wegen geringer Schuld (§§ 153, 153 a StPO) oder Strafbefehlen zukommt;

Die Vorlage von Führungszeugnissen bei der Einstellung von Lehrkräften erfolgt unter Ausschöpfung der vom Bundesgesetzgeber durch das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgegebenen gesetzlichen Möglichkeiten. Bewerberinnen und Bewerber haben deshalb ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei

einer Behörde (Belegart 0)“ gemäß § 30 Abs. 5 BZRG vorzulegen. Ein unbeschränktes Auskunftsrecht nach § 41 BZRG steht den Einstellungsbehörden nicht zu. Einstellungen wegen geringer Schuld werden, anders als Verurteilungen durch Strafbefehl, nicht in das Bundeszentralregister eingetragen und können deshalb auch nicht in einem Führungszeugnis erscheinen.

Ausbildende und Ausbilder müssen persönlich geeignet sein, um Auszubildende einstellen zu dürfen, § 28 Abs. 1 BBiG/§ 22 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO). Persönlich nicht geeignet ist nach § 29 Nr. 1 BBiG/§ 22 a Nr. 1 HwO, wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf. § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz regelt, welche Personen Jugendliche nicht beschäftigen dürfen. Nach § 32 Abs. 1 BBiG/§ 23 Abs. 1 HwO hat die zuständige Stelle darüber zu wachen, dass die persönliche Eignung vorliegt.

Die Einstellung von Ausbildern erfolgt durch die Betriebe. Nach den Angaben des Baden-Württembergischen Handwerkstags (BWHT) und der Industrie- und Handelskammer (IHK) Stuttgart wird für die Eintragung des Ausbilders bei der zuständigen Stelle kein polizeiliches Führungszeugnis verlangt.

Die zuständigen Stellen nehmen ihre gesetzliche Überwachungspflicht wahr, zum Beispiel verlangen die Industrie- und Handelskammern eine Erklärung des Ausbilders, dass ein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen, nicht vorliegt.

Erfahren sie von entsprechenden Verurteilungen, werden die nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen (zum Beispiel Untersagen des Einstellens und Ausbildens).

Das Wirtschaftsministerium geht davon aus, dass die Justizbehörden die zuständigen Stellen entsprechend der Anordnung über Mitteilung in Strafsachen (MiStra) – hier insbesondere Nr. 35 – informieren. So sind gemäß Nr. 35 MiStra in einem Strafverfahren bekannt werdende Tatsachen, deren Kenntnis zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, der zuständigen öffentlichen Stelle, beispielsweise der Gewerbeaufsicht, mitzuteilen. Aufgrund dieser Informationen können die zuständigen Stellen erforderliche Maßnahmen einleiten.

II.

an allen Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung eine Anlaufstelle einzurichten, an die sich von sexuellen Übergriffen Betroffene wenden können;

An den Schulen sind wegen des engen täglichen Kontakts zunächst die Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Beratungslehrkräfte und die Schulleitung sowie die Jugendberufshelfer/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen Ansprechpersonen für von sexuellen Übergriffen Betroffene. Diese geben ggf. auch unter Einbezug der Schulaufsichtsbehörden die erforderlichen Hinweise zu spezialisierten Fachstellen und Unterstützung. Betroffene wählen selbst die Person aus, der sie sich anvertrauen wollen, z. B. weil zu ihr ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Insofern erscheint es sinnvoll, dass es im schulischen Bereich verschiedene Personen gibt, denen sich Betroffene offenbaren können.

Ferner sind Anlaufstelle für Betroffene wie auch für in dieser Sache angesprochene Personen aus dem Schulsystem die schulpyschologischen Beratungsstellen. An erster Stelle steht auch hier die Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstellen. In der Folge sind Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auch weiterhin – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen – Beratungspartner/-innen.

Als Ansprechpartner/-innen bei allen Problemen und Fragen der beruflichen Ausbildung stehen bei den zuständigen Stellen die Ausbildungsberater/-innen zur Verfügung.

III.

eine erneute Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Ausbilders (§§ 28, 29 und § 14 Abs. 1 Nr. 5 Berufsbildungsgesetz) vorzunehmen, mit dem Ziel, im Falle des Singener Arztes den Entzug der Ausbildereignung zu bewirken.

Nachdem im berufsgerichtlichen Verfahren auch nach der Vernehmung zahlreicher Zeuginnen kein Sachverhalt zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden konnte, auf den eine Verurteilung hätte gestützt werden können, und der Bezirksärztekammer als Verwaltungsbehörde bei der Ermittlung und Feststellung eines Sachverhaltes im Vergleich zum Berufsgesicht keine weitergehenden Möglichkeiten und Kompetenzen zustehen, konnte eine fehlende persönliche Eignung zum Einstellen und Ausbilden von Auszubildenden in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht festgestellt werden. Eine erneute Überprüfung dieser Entscheidung kann nur dann als sinnvoll angesehen werden, wenn neue Sachverhalte bekannt und gerichtlich nachprüfbar festgestellt werden. Dies ist bislang nicht der Fall.

Das Sozialministerium als Rechtsaufsichtsbehörde konnte bei der Entscheidung der Bezirksärztekammer keine Rechtsfehler erkennen. Es wird jedoch unabhängig davon die Landesärztekammer bitten, weiterhin bestehende Irritationen in der Angelegenheit durch informelle Maßnahmen vor Ort aufzuarbeiten, zum Beispiel durch eine Art Runden Tisch auf der Ebene der Kreisärzteschaft.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport